

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 9 Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats Septbr. 1932

Arbeitsgemeinschaften der jungen Generation

In den gewerkschaftlichen Veranstaltungen spielt die junge Generation eine geringe Rolle. Ihre Beteiligung am Gewerkschaftsleben steht in einem Mißverhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke. Als Ursache hierfür wurden in einer Besprechung der Sachbearbeiter für Jugendfragen beim ADGB. verschiedene Gründe angegeben:

1. Die wachsende Politisierung läßt „trockene“ gewerkschaftliche Arbeit im Ansehen schwinden.

2. Die Betätigungsmöglichkeiten für junge Kräfte sind in der Gewerkschaftsbewegung natürlicherweise begrenzt. Sie sind außerdem durch die Häufung von Funktionen in einer Hand eingeschränkt.

3. Das zukunftsweisende Ziel der Bewegung ist nicht deutlich genug für jeden in der von politischen Wirren erfüllten Zeit herausgestellt.

Um diesen Mängeln in der Schulung und Heranziehung der jungen Generation zu Funktionen wirksam zu begegnen, wurden folgende Richtlinien für die Zusammenfassung der jungen Kolleginnen und Kollegen zu Arbeitsgemeinschaften besprochen und einstimmig gutgeheißen:

Wir haben 1. mehr als bisher die Jugendabteilungen auszubauen, 2. die Jugendarbeit folgerichtig an den über 18 Jahre alten Jugendlichen fortzuführen.

Hierbei sind zu beachten:

I. Aufgaben der Zentrale

1. Bereitstellung von Vortragsdispositionen und Broschüren als Grundlage für Aussprachen in den zu bildenden Arbeitsgemeinschaften.

2. Veröffentlichung von Hinweisen in der Gewerkschaftspresse zur Betätigung in der Bewegung und zur Erfassung der jungen Generation.

3. Eintreten in Wort und Schrift für den Gedanken: die Jugend hat gleichfalls ein Recht auf Arbeit.

4. Die junge Generation darf nicht nur „Bildung“ vorgelesen bekommen, sie muß auch in praktische Gewerkschaftsarbeit eingereicht werden. Der Kreis akademischer Funktionäre ist möglichst zu vergrößern.

II. Aufgaben der Gau- und Bezirksleiter

Die Tätigkeit der Gau- bzw. Bezirksleiter erstreckt sich auch auf die Förderung der Arbeitsgemeinschaften, unter Beachtung der größtmöglichen Einheitlichkeit der Schulungsarbeit im Tätigkeitsbezirk.

III. Aufgaben der Filialen (Ortsverwaltungen)

1. Die Leitung der Arbeitsgemeinschaften untersteht der Verantwortung der Ortsverwaltungsleitung, die einen geeigneten Leiter für diese Aufgabe bestimmt. Bei persönlicher Eignung (gewerkschaftliche Erfahrung und nicht allzu jung) wird es zweckmäßig sein, den Jugendleiter mit dieser Aufgabe zu betrauen.

2. Sind in einer Ortsverwaltung nicht genügend Mitglieder der jungen Generation vorhanden, die sich zusammenschließen wollen, so ist Verbindung mit anderen Verbänden zwecks gemeinsamer Arbeit zu suchen, oder der Ortsausschuß übernimmt die Aufgabe für alle Verbände am Ort.

3. Die für irgendwelche Funktionstätigkeit (Kleinarbeit: Flugblattverbreitung, Stempelstellenpropaganda, Hausagitation, Beitragskassieren, Protokollführen, Jugendgruppenarbeit ufm.) geeigneten Mitglieder sind herauszufinden und als Funktionäre einzugliedern.

4. Planmäßiges Einspannen der Teilnehmer in die praktische Gewerkschafts-

arbeit. Bei nur bildungsmäßiger Erfassung dieser Altersschicht besteht die Gefahr des Theoretisierens und des Zerfalls der Gruppe. Neben die Wissensermittlung muß die praktische Betätigung treten.

IV. Aufgaben des ADGB. und seiner Unterorganisationen

1. Der Bundesvorstand, die Bezirks- und Ortssekretariate unterstützen die Bestrebungen zur Erfassung der jungen Generation in Wort und Schrift.

2. Die Ortsausschüsse sind verpflichtet, dort, wo die Möglichkeit zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf Verbandsgrundlage nicht besteht, eine Zusammenfassung von sich aus vorzunehmen.

Die Aufgabe ist nun, die Richtlinien entsprechend den örtlichen Möglichkeiten zur Durchführung zu bringen. In Gemeinschaft von jung und alt muß die Zusammenfassung der jungen Generation zur Förderung der Schlagkraft unserer Bewegung gelingen.

Wem gehören die Früchte und ähnliches?

Früchte, die von einem Baum oder Strauch auf ein Nachbargrundstück fallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Das gilt aber nicht, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient, also z. B. eine Straße ist.

Eingedrungenen Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches sowie herübertragende Zweige kann der Eigentümer eines Grundstücks abschneiden und behalten. Hierzu ist er ohne Anrufung des Gerichtes befugt. Soweit es sich um herübertragende Zweige handelt, muß er zuvor dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung stellen. Wenn durch die herübertragenden Zweige oder Wurzeln der Gebrauch des eigenen Grundstückes nicht beeinträchtigt wird, darf man Zweige oder Wurzeln nicht abschneiden, weil dem Nachbar ja kein Schaden entsteht. Will jemand sein Grundstück vertiefen, so kann er das solange tun, als dadurch seinem Nachbar nicht die Stütze und Festigkeit für das Grundstück entzogen wird, es sei denn, daß für eine genügende Befestigung gesorgt wird. Der Nachbar darf auch keine Anlagen auf seinem Grundstück herstellen, welche das andere Grundstück beeinträchtigen, ihm z. B. Licht oder Luft rauben. Unter Umständen hat ein Nachbar gegen

den anderen einen Anspruch auf einen Notweg, nämlich dann, wenn einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt. Allerdings muß dafür der andere entschädigt werden. Die Verpflichtung zur Duldung des Notweges tritt dann nicht ein, wenn der Nachbar seine Verbindung mit dem öffentlichen Wege willkürlich beseitigt hat; denn dann ist er selbst daran schuld.

Jeder Eigentümer eines Grundstückes kann vom Eigentümer des Nachbargrundstückes verlangen, daß er in Gemeinschaft mit ihm die Grenze vermarkte oder die unkenntlich gewordene, aber zwischen den Parteien nicht ungewisse alte Vermarkung wiederherstelle. Die Kosten tragen beide gemeinsam.

Grenzräume, Raine, Winkel, Gräben, Mauern, Hecken, Planken und andere Einrichtungen, die zum Vorteil beider Grundstücke dienen und beide trennen, gehören dem Eigentümer. Wenn aber Zweifel bestehen, so unterliegen sie gemeinschaftlicher Benutzung. Die Unterhaltungskosten haben beide zu gleichen Teilen zu tragen. Grenzbäume sind gemeinsam zu benutzen. Wird der Baum gefällt, so gehört den Nachbarn das Holz zu gleichen Teilen.

Verordnung des Reichsarbeitsministers

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932.
Vom 14. September 1932.

Auf Grund der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 (siehe „Tabak-Arbeiter“ Nr. 38), § 13 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

Als „Betriebsabteilungen“ gelten nur selbständige Betriebsteile im Sinne der Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1932.

§ 2

1. Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten sind hinsichtlich der Bemessungsgrundlage wie hinsichtlich des jeweiligen Arbeitnehmerstandes auch solche Arbeitnehmer mitzuzählen, die auf Grund eines planmäßigen Austausches (Krimperystem) zeitweise die Arbeit ausüben.

2. Nicht mitzuzählen sind:

- der Ehegatte des Arbeitgebers sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind;
- Hausgewerbetreibende einschließlich der Heimarbeiter;
- Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unständig im Sinne der Reichsversicherungsordnung § 441 ist;
- Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Bedienungsgeld oder ähnliche Bezüge angewiesen sind, wenn ihnen nicht ein dem Abs. 2b entsprechender Betrag als Mindestverdienst zugesichert ist;
- Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst achttausendvierhundert Reichsmark übersteigt;
- Befehrlinge und Bonifontäre.

3. Außerdem sind von den nach dem 5. September 1932 neu eingestellten Arbeitnehmern nicht mitzuzählen:

- Arbeiter oder Angestellte, die nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche oder, falls die Arbeiter- oder Angestellten-schaft des Betriebes oder der Betriebsabteilung im Durchschnitt kürzer arbeitet, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer beschäftigt werden;
- Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeit im Betriebe geltenden Tariffaße entspricht oder, mangels eines solchen Tariffaßes, nicht mindestens dem Ortslohne (Reichsversicherungsordnung § 149) gleichkommt; als Tariffaße im Sinne dieser Vorschrift gelten die im Tarifvertrage vorgesehenen Sätze unter Abzug der in der Verordnung vom 5. September 1932 oder in anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Unterschreitungen.

§ 3

Im Falle des Krimperystems (§ 2 Abs. 1) ist die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter oder Angestellten nach ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit unter Einrechnung der Zeit des Auslegens zu berechnen. Eine durchschnittliche Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit findet auch dann statt, wenn in einem Betriebe oder in einer Betriebsabteilung die Arbeit bezart gestreckt wird, daß planmäßig auf die einzelnen Wochen eine verschiedene Zahl von Arbeitsstunden entfällt.

§ 4

Grundlage für die Bemessung der Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl (Verordnung vom 5. September 1932, § 1 Abs. 1 und 3) ist die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten. Hat die Arbeiterschaft oder hat die Angestellten-schaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt mehr als vierzig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist im Falle einer Verringerung der Arbeitszeit von einer erhöhten Bemessungsgrundlage auszugehen. Die Erhöhung berechnet sich nach dem Verhältnis der eingetretenen Verringerung der Wochenarbeitsstunden zur Zahl der jeweiligen Wochenarbeitsstunden. Dabei bleibt ein Herabgehen unter vierzig Wochenarbeitsstunden außer Betracht.

§ 5

1. Hat die Arbeiterschaft oder hat die Angestellten-schaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als sechsunddreißig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist der Arbeitgeber berechtigt, bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten die Zahl der tatsächlich neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um ein Drittel erhöht anzurechnen.

2. Er darf die Zahl der neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um zwei Drittel erhöht anrechnen, wenn die Arbeiter- oder Angestellten-schaft während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich, er darf die Zahl doppelt anrechnen, wenn sie nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich gearbeitet hat.

§ 6

1. Uebersteigt der Lohn- oder Gehaltsatz eines Arbeitnehmers den zuständigen tarifvertraglichen Satz, so ist die zulässige Unterschreitung von demjenigen Teilbetrage zu berechnen, der dem tarifvertraglichen Satz entspricht.

2. Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen, Familienzuschläge und ähnliche Vergütungen sind nicht als Lohn- oder Gehaltsätze anzurechnen.

§ 7

Als „Wochenarbeitsstunden“ gelten auch die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden.

§ 8

Für den Wert von Sachbezügen sind, soweit nicht ein Tarifvertrag etwas anderes vorschreibt, die Festsetzungen der Versicherungsbehörden nach der Reichsversicherungsordnung § 160 Abs. 2 maßgebend.

§ 9

Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft.

Werbt unter den Jugendlichen!

In der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November soll in ganz Deutschland eine planmäßige Werbeaktion für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß der jungen Arbeiterinnen und Arbeiter durchgeführt werden. Gedacht ist dabei an besondere Veranstaltungen für die Jugendlichen, an gut vorbereitete Hausagitationen und an die Verteilung von geeignetem Werbematerial, das den Zahlstellenverwaltungen vom Verbandsvorstand rechtzeitig zugeht. Auch der „Tabak-Arbeiter“ wird durch Veröffentlichung zweckentsprechender Artikel, Notizen usw. zum Gelingen des Ganzen beitragen.

Darüber hinaus muß in allen gewerkschaftlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Kursen usw.) auf die Bedeutung

der Werbearbeit unter den Jugendlichen hingewiesen werden; denn nur so wird es möglich sein, auch die Eltern und sonstigen Angehörigen der jungen Arbeiterinnen und Arbeiter für die Sache zu gewinnen.

Wo Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bestehen, empfiehlt es sich, mit diesen gemeinsam vorzugehen, bzw. mit ihnen den Werbeplan zu besprechen und zu vereinbaren, damit es kein Durcheinander und Gegeneinander gibt.

Und nun ans Werk! Jede Zahlstellenverwaltung muß sofort mit den nötigen Vorbereitungen beginnen, damit die gewerkschaftliche Werbeaktion unter den Jugendlichen überall mit dem gewünschten Erfolg abgeschlossen werden kann.

Verbandstag und Quartalsabrechnung

Es wird sicher nicht wenige Kolleginnen und Kollegen geben, die sich beim Lesen dieser Ueberschrift fragen, was Verbandstag und Quartalsabrechnung miteinander zu tun haben. Und doch sind diese beiden Dinge nicht voneinander zu trennen. Der Verbandsvorstand braucht nämlich das Ergebnis der Abrechnungen vom dritten Vierteljahr, um den Teilnehmern des Verbandstages ein einwandfreies Bild von dem Stand der Finanzen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes geben zu können.

Da nun erfahrungsgemäß die Ueber-

prüfung und Zusammenstellung der Quartalsabrechnungen immer einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, daß die Zahlstellenverwaltungen schon jetzt mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung beginnen und sie nach erfolgter Revision umgehend dem Verbandsvorstand zustellen. Zahlstellen, die diese Pflicht verabsäumen und so dem Verbandsvorstand die Möglichkeit nehmen, den Verbandstag abschließend über die Lage der Verbandsfinanzen zu unterrichten, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ veröffentlicht.

Wichtige Entscheidung für Kurzarbeiter

Können Fabrikarbeiter Kurzarbeiterunterstützung erhalten, wenn die meisten Beschäftigten Heimarbeiter sind?

Die Belegschaft der Firma W. R. M. in S., bestehend aus 6 Fabrikarbeitern und 21 Heimarbeitern, arbeitete vom 16. März 1932 an wöchentlich nur 24 Stunden in drei Tagen. Auf Grund einer Senatsentscheidung können Heimarbeiter Kurzarbeiterunterstützung nicht erhalten. Das Arbeitsamt Döbeln lehnte aber auch fünf Fabrikarbeitern die Kurzarbeiterunterstützung ab, mit der Begründung, daß nach Artikel 3 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. 8. 31 die Mehrheit der Arbeitnehmer des Betriebes Kurzarbeiter sein müßten. Da aber die Heimarbeiter als Kurzarbeiter nicht in Frage kämen und sie, die Fabrikarbeiter, nicht die Mehrheit seien, müsse die Unterstützung abgelehnt werden. Das Arbeitsamt Döbeln verwechselte also den Begriff Kurzarbeiter mit Kurzarbeiterunterstützungsempfänger. Nur ein Sortierer, bei dem man anerkannte, daß er eine selbständige Betriebsabteilung darstelle, erhielt Kurzarbeiterunterstützung.

Gegen diese Entscheidung des Arbeitsamtes wurde Einspruch beim Spruchauschuß eingelegt, der in seiner Entscheidung vom 26. 5. 32 die Auffassung des Arbeitsamtsvorsitzenden in seiner Mehrheit deckte. Aus diesem Grunde wurde Einspruch bei der Spruchkammer in Dresden rechtzeitig eingelegt.

Das Arbeitsamt beantragte in seiner Gegenschrift Klageabweisung auf Grund der oben dargelegten Ausführungen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Dresden sagte sogar, daß als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. 8. 31 nur diejenigen Angestellten und Arbeiter angesehen werden könnten, die entlohnte Arbeit im Betriebe verrichten. Heimarbeiter gehörten also diesen Arbeitnehmerkreisen nicht an. Da somit die Zahl der im Betriebe der Firma W. R. M. Beschäftigten schon die erforderliche Mindestzahl von 10 Arbeitnehmern nicht darstelle, fehle es schon aus diesem Grunde an der gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung.

Die Spruchkammer hatte deshalb zu entscheiden:

Sind Heimarbeiter gewerbliche Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 der Verordnung vom 27. 8. 31, und ferner, können Fabrikarbeiter Kurzarbeiterunterstützung erhalten, wenn die Mehrheit der bei der Firma beschäftigten Arbeiter Heimarbeiter sind?

Beide Fragen hat die Spruchkammer Dresden bejaht und in der Sitzung vom 13. August 1932 nachstehende Entscheidung getroffen:

Unter Aufhebung der Entscheidung des Spruchauschusses beim Arbeitsamt in Döbeln vom 26. 5. 32 und der Verfügung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes in Döbeln vom 2. 5. 32 wird die Beklagte verurteilt, den Klägern die Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erheben.

Durch diese endgültige Entscheidung und ihre Begründung ist nunmehr klar gestellt, wie Artikel 3 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. 8. 31 auszulegen ist. In der Begründung heißt es u. a.:

Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung ist nach Artikel 2 WABG., daß ein gewerblicher Betrieb vorliegt, in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden und in dem kurzgearbeitet wird. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Es wird kurzgearbeitet und der Betrieb umfaßt mehr als 10 Arbeitnehmer. Es sind hierbei sowohl Heimarbeiter wie Betriebsarbeiter als Arbeitnehmer im Sinne

dieser Bestimmung anzusehen. (Vgl. hierzu §§ 105, 115, 119b der Reichsgewerbeordnung.) Weiterhin darf nach Artikel 3 a. a. O. Kurzu. nur dann gewährt werden, wenn in dem Betrieb oder in einer Abteilung die vorgegebene Zahl von Arbeitstagen für die Mehrheit der Arbeitnehmer durch Kurzarbeit oder Aussetzen ausgefallen sind. Bei dieser Mehrheit der Arbeitnehmer kann es sich aber nur um die Arbeitnehmer handeln, die überhaupt Kurzarbeiterunterstützung beziehen können. Diese Arbeitnehmer sind aber hier die Betriebsarbeiter, und diese haben in ihrer Mehrheit kurzgearbeitet. Hiernach war zu erkennen wie gesehen. (S. E. v. 27. 11. 31, Nr. 4373.)

Aneheliche Mutterschaft ist Selbstverschulden

Von einer werdenden Mutter sagt der Volksmund: „Sie ist guter Hoffnung!“ In zahlreichen Fällen trifft diese Aeußerung nicht das Richtige. Frauen, die sich Mutter fühlen, sind recht oft alles andere als „guter Hoffnung“; sie sind vielmehr voll Angst und Sorge um ihre Zukunft, so daß manchmal sogar von Verzweiflung gesprochen werden muß. In der Hauptsache überfällt solche Stimmung freilich die unverheirateten Frauen, und unter diesen diejenigen, denen der Vater des Kindes die Treue gebrochen hatte, als sich Folgen des Zusammenlebens bemerkbar machten. Glücklicherweise hat sich in den letzten Jahren die öffentliche Meinung stark zugunsten der anehelichen Mutter gewandelt, gegen die sie früher geradezu grausam verfuhr. Trotzdem wird auch heute noch aneheliche Mutterschaft der Frau als „Schuld“ betrachtet, und zwar als Schuld der Frau, die sogar das Recht zur Entlassung und zur Verweigerung von Gehalt gibt.

Aus neuester Zeit stammt ein Fall, wo einer Angestellten das Gehalt für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft verweigert worden ist, auf das sie Anspruch gehabt hätte im Falle einer Erkrankung und nach der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit aus Anlaß der Schwangerschaft, wenn sie verheiratet gewesen wäre.

Die Angestellte stützte ihren Anspruch auf den § 63 des Handelsgesetzbuches, der bestimmt, daß Angestellten bei unverschuldeter Krankheit für eine gewisse Zeit Gehaltsanspruch zusteht. Das Reichsarbeitsgericht bestätigte aber die voraufgegangenen Urteile des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts, die Schwangerschaft bei einer unverheirateten Frau nicht als unverschuldete Krankheit angesehen hatten.

Schon einmal hat eine höhere Arbeitsgerichtsinstanz entschieden: eheliche Mutterschaft ist ein Unglück, aneheliche Mutterschaft Selbstverschulden.

Mit solcher, dem Empfinden vernünftig und sozial denkender Menschen widersprechenden Auffassung wird erst ausgeräumt werden, wenn die vernünftige Auffassung zum Gemeingut aller Menschen geworden ist. Aber selbst in

Arbeiterinnenkreisen begegnen wir Ansichten, die auch heute noch das Erlebnis Wirklichkeit machen, das Goethe uns im „Faust“ schildert, die Szene: Gretchen am Brunnen, wo sie voller Verzweiflung sagt:

„Wie kommt ich sonst so tapfer schmälen,
Wenn tüt ein armes Mägdlein fehlen ...“

Und bin nun selbst der Sünde bloß!“

Schaffen wir Aufklärung und übertragen wir Solidarität auch auf unser persönliches Verhalten unseren Geschlechtsgenossinnen gegenüber. Sorgen wir ferner für richtige Besetzung der Arbeitsgerichte. Dann werden solche Urteile der Geschichte angehören.

Literarisches

„Gewerkschaften und kollektives Arbeitsrecht“

Um vor allem die Unkenntnis über die Bedeutung der Arbeiterrechte zu beheben, ist in der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstraße 6a, ein Buch „Gewerkschaften und kollektives Arbeitsrecht“ von Clemens Rörpel, dem Arbeitsrechtler des ADGB, und Kurt Gusto, dem Lehrer für Arbeitsrecht an der Bundeschule des ADGB in Bernau erschienen, das diesem Zwecke dienen will. Dieses 174 Seiten starke Buch (in Leinen gebunden 3,50 M., Organisationspreis 2,60 M.) will vor allem auch den Arbeiter in den Werdegang und die Bedeutung des kollektiven Arbeitsrechts einführen. Es will den ausschlaggebenden Zusammenhang zwischen den Forderungen und den Zielen der Gewerkschaften und dem geltenden Arbeitsrecht darstellen. Das Buch enthält weiter eine gemeinverständliche und zuverlässige Schilderung der gegenwärtigen Rechtslage. Es soll auch dem Arbeiterrat und dem Gewerkschaftsfunktionär ein wertvoller Helfer in seiner täglichen Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit sein. Zum noch besseren Verständnis ergänzen Schaubilder die Darstellungen.

In dem gegenwärtig so schweren Kampfe um die Erhaltung und die Durchsetzung der Arbeiterrechte wird dieses Buch, ebenso bei der Aufklärung der noch abseits stehenden Arbeiter, wie auch bei der Einführung des gewerkschaftlichen Nachwuchses in die Gewerkschaftsarbeit und schließlich für die Tagesarbeit der Gewerkschaftsfunktionäre selbst, ein sehr wertvoller Mitstreiter, Aufklärer und Helfer sein.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Zigaretten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1918 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Bande- rolle- st.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter					Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
August 1931..	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 548	508	105	110,2	134,9
September..	34,47	30,82	25,02	0,69	80 648	78 198	7 451	27 044	60 583	15 386	140	25	106,6	134,0
Oktober ..	36,30	33,97	30,17	0,56	74 579	57 385	17 176	29 612	59 190	14 872	166	30	107,1	133,1
November ..	35,82	31,74	31,68	0,76	70 432	55 320	15 111	24 758	64 522	11 460	91	10	106,6	131,9
Dezember ..	51,10	29,47	19,12	0,31	71 531	60 332	11 204	21 383	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4
Januar 1932..	44,05	29,20	26,14	0,61	66 249	53 637	12 580	30 731	51 324	8 336	172	27	100,0	124,5
Februar ..	44,02	35,19	20,15	0,64	61 635	50 321	10 810	26 352	78 058	12 046	131	18	99,8	122,3
März ..	45,37	32,37	20,78	0,98	63 810	54 326	9 484	24 370	41 423	7 079	122	16	99,8	122,4
April ..	44,20	21,37	32,23	2,15	59 549	46 265	13 255	33 792	56 301	10 546	347	52	98,4	121,7
Mai ..	43,62	23,73	32,23	0,42	63 959	52 238	11 667	33 655	58 968	10 474	15	2	97,2	121,1
Juni ..	42,76	27,07	28,60	1,57	65 802	54 870	10 931	30 765	60 377	11 224	116	15	96,2	121,4
Juli ..	43,08	26,94	28,39	1,59	70 852	56 813	14 015	29 883	71 570	13 793	230	42	95,9	121,5
August ..	43,67	28,18	26,52	1,63										120,3

Steuerwert der im Juli 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigarren		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück u. S.	
bis zu 3 Pf	65 512	9 494	2,1
zu 4 "	45 861	4 985	1,1
5 "	403 213	35 062	7,8
6 "	542 866	39 338	8,8
7 "	138 558	8 606	1,9
8 "	441 480	23 993	5,3
9 "	30 810	1 488	0,3
10 "	4 238 737	184 293	41,0
11 "	16 517	653	0,1
12 "	364 579	13 934	3,1
13 "	32 212	1 077	0,2
14 "	10 351	321	0,1
15 "	2 930 348	64 938	18,9
16 "	24 434	664	0,2
17 "	17 282	442	0,1
18 "	40 168	970	0,2
19 "	534	12	0,0
20 "	1 308 689	23 450	6,3
22 "	62 462	1 234	0,3
25 "	281 312	4 892	1,1
30 "	245 306	3 555	0,8
35 "	6 399	79	0,0
40 "	62 657	681	0,2
45 "	1 377	13	0,0
50 "	23 455	204	0,1
von üb. 50 "	16 393	93	0,0
	11 371 512	449 471	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigaretten		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück u. S.	
bis zu 2 1/2 Pf	1 789 733	238 631	9,0
zu 3 1/2 "	15 473 123	1 548 861	58,5
4 "	3 057 306	246 557	9,3
5 "	7 418 313	436 371	16,5
6 "	3 656 895	174 114	6,6
8 "	82 144	2 702	0,1
10 "	41 529	1 038	0,0
12 "	872	17	0,0
15 "	716	11	0,0
von üb. 15 "	2 417	14	0,0
	31 522 548	2 648 316	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Rauchtabak		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 kg u. S.	
bis zu 6 Pf	600	200	1,8
zu 10 "	313	63	0,4
12 "	432	72	0,5
15 "	35 521	4 736	31,3
20 "	92 831	9 283	61,4
25 "	9 218	787	4,9
30 "	300	20	0,1
von üb. 30 "	131	7	0,1
	139 346	15 116	100,0

Feingeschmittener Rauchtabak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg u. S.	
bis zu 16 RM	29 845	6 731	44,5
zu 18 "	69	8	0,1
20 "	16 699	1 670	19,9
22 "	27 580	2 507	29,9
25 "	2 150	172	2,1
30 "	3 526	235	2,8
35 "	70	4	0,0
40 "	734	37	0,4
45 "	—	—	—
50 "	475	19	0,2
von üb. 50 "	537	7	0,1
	81 635	8 390	100,0

Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg u. S.	
bis zu 10 RM	4 055 062	1 067 122	87,2
zu 12 "	643 000	141 009	11,5
14 "	39 121	7 354	0,6
16 "	46 297	7 615	0,6
18 "	653	95	0,0
20 "	5 907	777	0,1
22 "	2	—	—
25 "	2 325	245	0,0
von üb. 25 "	399	35	0,0
	4 792 766	1 224 252	100,0

Pfeifentabak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg u. S.	
bis zu 3 RM	214 919	224 476	14,8
zu 4 "	338 293	307 638	20,8
5 "	632 802	404 952	26,7
6 "	558 409	317 431	21,0
7 "	89 740	40 218	2,6
8 "	280 995	114 139	7,5
9 "	47 842	16 627	1,1
10 "	153 840	50 937	3,4
11 "	22 126	6 286	0,4
12 "	62 516	16 297	1,1
13 "	10 965	2 636	0,2
14 "	18 194	4 061	0,3
15 "	12 010	2 502	0,2
16 "	8 104	1 583	0,1
18 "	7 853	1 363	0,1
20 "	11 011	1 720	0,1
von üb. 20 "	11 648	1 275	0,1
	2 536 267	1 514 141	100,0

Schnupftabak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg u. S.	
bis zu 3 RM	1 450	4 833	3,4
über 3—4 "	22 954	57 385	40,0
4—5 "	4 970	9 940	6,9
5—6 "	6 675	11 125	7,8
6—7 "	29 456	42 080	29,3
7—8 "	6 275	7 844	5,5
8—9 "	2 420	2 689	1,9
9—10 "	5 807	5 807	4,0
über 10 "	2 115	1 688	1,2
	82 122	143 391	100,0

Zigarettenhüllen

Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
410 680	164 264
Steuerwert zusammen: 50 936 906 RM	

Achtung, Statistik!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für September bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. Oktober zugeschickt werden. Als Zähltag ist der 24. September zu nehmen. Zahlstellen, die wesentlich keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden bekanntgegeben. Folgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für August entweder überhaupt nicht oder zu spät eingefandt:

Gau Hamburg: Eternförde, Plön, Heide, Kellinghusen, Neumünster, Wilster, Sandersheim, Goslar, Herzberg, Münchehof, Osterode, Begejad, Winfen, Celle.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Uslar, Helmarshausen, Altmorchen, Wittenhausen, Arnstadt, Dingelstädt, Eisleben, Ernsthwerdt, Frankenheim, Gebesee, Friedrichslohra, Kaltenfundheim, Wisingerode.

Gau Herford: Hagen, Hameln, Rinteln, Dendorf.

Gau Frankfurt: Mühlheim, Briedel, Gebdern, Oberhausen, Zell, Dillenburg, Wiesbaden, Steinau, Bad Orb, Burgfinn.

Gau Heidelberg: Bruch, Eichtersheim, Hofenheim, Dühren, Malenfels, Neulufheim, Reilingen, Riden, Schönau, Schwab.-Hall, Untergruppenbach, Herzheim, Müllheim, Neuhütten, Hört.

Gau Offenburg: Gailingen.

Gau Dresden: Calbe, Krossen, Behesten, Nischleben, Raschhausen, Tangermünde, Wurzbach, Wintersdorf, Zeitz, Lunzenau, Weißen, Mügeln, Oberottendorf, Pegau.

Gau Breslau: Märzdorf, Wittsch, Schönberg, Strehlen.

Gau Berlin: Fiddichow, Frankfurt, Ludowalbe, Neuruppin, Pakewitz, Wusterhausen.